

unbeweglichen Gütern / für gesehen ist / aufflegen : jedoch wann die Schätzung Relation einkommen / sowol dem Schuldner / als Glaubiger bevor gelassen / die Überschätzung zubegehren / darzue gleichfalls vierzehntag peremptorie bestimbt / nach Verfließung derselben aber / der Überschätzung halber / kein Theil mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eussersten Execution, würcklich gehandhabet / vnd auff sein anrueffen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts Urkund außgefertiget werden.

Der Fünffte Titul.
Von dem Urlaub / vnd Commission.
§. I.

So nun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Güter / in dem in Anbott benennnten Termin, auch nicht außgelöst / sollen obgemelte Richter / dem Glaubiger / auff sein Begehren / mit

Fiat, wosfern nichts einkommen.

So weit sich sein Behebnuß / vnd darüber geloffene Expens, vnd Unkosten erstrecken / Urlaub / vnd Commission zur Einantwort: vnd Schätzung: Item einen Partitions Befelchs / mit angehenckten Pönfall (welchen Unsere N. Dest. Regierung / vnd Land-Marschallisches Gericht / nach Beschaffenheit der beklagten Persohn / vnd Vermögens / setzen vnd demselben Befelch einverleiben wird) auch den Gehorsamb Brieff / an die Unterthanen / zugleich vnter einsten außzufertigen verwilligen.

s. II. Wann aber der Beklagte entweder der Schätzung nicht statt thun / oder die nothwendigen Instrumenta, Grund-Bücher / vnd Urbaria, vorzulegen sich verweigern / oder sonst vngehorsamb erzeigen wurde / soll solcher Pönfall als ipso facto, verfallen / eingefordert / vnd er noch darüber von Unserer N. Dest. Regierung / oder Landmarschallischen Gericht hieher citiert, vnd zum Fall er ein Lands-Mitglied / auff das Land-Hauß: Die jenigen aber / so nicht Land-Leuth seynd / zum Profosen in Arrest verschafft: Mit denen Weibs-Persohnen aber / wie obstehet / verfahren / vnd dessen nicht erlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

s. III. In dem Gehorsamb Brieff aber / den Unterthanen / die Betrohung beschehen: Da / vnd zum Fall / sie die Angübung nicht laisten / oder

sich

sich sonst vnghehorsamb erzeigen wurden / sie durch den Profosen / in Band / vnd Eysen allhero gebracht vnd in Stadtgraben zur Arbeit an gehalten werden sollen.

s. IV. Nach empfangenen Commissions-Befelch / sollen die Commissarien dem Schuldner zu der Einantwort : vnd Schätzung / einmal / vnd zwar peremptorie verkünden / vnd ein Tagsatzung auff Bierzehen Tag / von Zeit der geschenehen Erinderung anzuraiten / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner / oder nicht / anfangs die Einantwort : vnd nachmahls auch die Schätzung / so weit sich die Behebnuß des Klagers erstreckt / vnter einstem fürnehmen / vnd verrichten.

s. V. Doch solle der Glaubiger / wann das geurlaubte Guet vntheilbar / die Ubermaß / sambt der Original Obligation, vnd denen biß dahin geführten Acten, innerhalb Bierzehen Tagen / zu Gerichts Handen erlegen / vnd das Gelt folgendes dem Schuldner auff sein Begehren gegen Quittung / die Obligation, vnd Acten aber / damit dem Kläger ein Gerichts Urfund zubegehren / nicht benommen werde / mit Vorwissen hinaus erfolgen : Da aber das geurlaubte Guet theilbar wäre / dasjenige / was des Glaubigers Anforderung übertrifft / alsbald relaxiert, vnd auff anhalten des Schuldners / bey des vnter Marschall / oder Weißbottens Prothocoll ab : vnd außgethan werden.

Der Sechste Titul.

Von Einschätzung der beweglichen Pfändter.

§. I.

Belangent die Einschätzung der beweglichen Pfändter / welche der Creditor, selbst in Handen hat / solle dieselbe sowohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / ohne einig vorhergehenden Gradum Executionis, erstlich

Fiat, mit vorwissen /

Alsdann Nochmallen mit vorwissen / vnd letztlich

Fiat, wosern nichts einkömen / mit ordentlicher Verkündung fürzunehmen verwilliget : auch weiters keine Erinder : oder Verkündung zugelassen werden.

s. II. Doch wann ein Creditor die Execution auff solche Mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat / ergreifen wolte / ist derselbige solche Execution per gradus ordinarios, außzuführen schuldig.